



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0026-13-10

= RSS-E 1/14

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner und die Beisitzer Akad. Vkm. KR Kurt Dolezal, Helmut Hofbauer und Johann Mitmasser unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzelberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 30. Jänner 2014 in der Schlichtungssache [REDACTED], vertreten durch [REDACTED] gegen [REDACTED] beschlossen:

Der antragsgegnerischen Versicherung wird empfohlen, dem Antragsgegner die nach dem Schadenfall vom 3.8.2011 bis zum 2.8.2012 angeschafften Gegenstände zum Neuwert, alle weiteren beschädigten Gegenstände zum Zeitwert zu ersetzen.

Begründung

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung für die Liegenschaft [REDACTED] eine Eigenheimversicherung zur Polizzenummer [REDACTED] abgeschlossen, welche unter anderem eine Haushalts- sowie erweiterte Sturmschadenversicherung beinhaltet.

Gegenständlich relevant ist Artikel 6. Pkt. 5 der Bedingungen HH1 - Allgemeine Bedingungen für Haushaltsversicherungen - ABH, welcher lautet:

„5. Fälligkeit festgestellter Entschädigungen

Es gelten die Bestimmungen des Art. 13 ABS. Der Versicherungsnehmer erwirbt den Anspruch auf Zahlung des die Zeitwertentschädigung übersteigenden Teils der Entschädigung nur insoweit, als die Verwendung der Entschädigung zur Wiederherstellung von Gegenständen des Wohnungsinhaltes innerhalb eines Jahres nach dem Schadenfall sichergestellt ist."

Am 3.8.2011 kam es bei der versicherten Liegenschaft nach starken Regenfällen zu einem Kanalrückstau, aufgrund dessen Wasser durch das Kellerfenster in das Gebäude eintrat. Dieser Schaden wurde von der Antragsgegnerin dem Grunde nach anerkannt. So wurden u.a. die Kosten für Entfeuchtung, Malerarbeiten und Sanierung bereits von der Antragsgegnerin bezahlt.

Für das beschädigte Inventar wurde im Gutachten der Fa. [REDACTED] ein Zeitwert von € 877,-- bzw. ein Neuwert von € 3.215,-- geschätzt. Mit Schreiben vom 20.9.2011 bot die Antragsgegnerin (neben des Ersatzes der Gebäudeschäden) die Entschädigung in Höhe des Neuwertes an, wobei sie auf folgendes hinwies:

„(...) Bitte schicken Sie uns nach Durchführung der gesamten Wiederherstellungsarbeiten die Rechnungen (in Kopie), damit wir den Entschädigungsbeitrag von EUR 8.228,88 rasch anweisen können.“

Eine Auszahlung einer Entschädigung für Inventar ist nicht aktenkundig.

Am 4.2.2013 sandte der Antragsteller an die Antragsgegnerin eine Aufstellung diverser wiederangeschaffter Gegenstände samt Rechnungen aus dem Zeitraum 29.10.2011 bis 24.1.2013 mit der Bitte um abschließende Abrechnung des Schadensfalles.

Mit Email vom 5.2.2013 sandte die Sachbearbeiterin der Antragsgegnerin, [REDACTED], darauf folgende Antwort:

„(...) Leider ist der Schadenersatzanspruch für die Wiederbeschaffung schon verjährt. (Verjährungsfrist 1 Jahr allgemeine Bedingungen für die Haushaltsversicherung Artikel 6.5.

Entgegenkommenderweise kann jedoch ein Pauschalbetrag von EUR 2.000,00 zur Auszahlung gebracht werden. (...)“

Dagegen richtete sich der Schlichtungsantrag des Antragstellers vom 28.10.2013. Er brachte vor, dass eine absolute Frist zur Übermittlung der Rechnungen binnen 12 Monaten nach dem Schadenfall aus den Bedingungen nicht herauszulesen sei.

Die antragsgegnerische Versicherung teilte mit Email vom 5.12.2013 mit, sich am Schlichtungsverfahren nicht zu beteiligen.

Aufgrund der Nichtbeteiligung der Antragsgegnerin ist gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung in tatsächlicher Hinsicht der Sachverhalt für wahr zu halten, der vom Antragsteller vorgebracht wird.

Aus dem aus diesem Grund der Entscheidung zugrunde zu legenden Sachverhalt folgt in rechtlicher Hinsicht:

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach Vertragsauslegungsgrundsätzen (§§ 914 ff ABGB) auszulegen. Die Auslegung hat sich am Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers zu orientieren (RIS-Justiz RS0050063), wobei die einzelnen Klauseln, wenn sie - wie hier - nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen

waren, objektiv unter Beschränkung auf ihren Wortlaut auszulegen sind (RIS-Justiz RS0008901) und stets der einem objektiven Beobachter erkennbare Zweck einer Bestimmung zu berücksichtigen ist (7 Ob 94/06h; 7 Ob 231/04b; 7 Ob 58/05p mwN uva).

Nach objektiven Gesichtspunkten als unklar aufzufassende Klauseln müssen daher so ausgelegt werden, wie sie ein durchschnittlich verständiger Versicherungsnehmer verstehen musste, wobei Unklarheiten im Sinne des § 915 ABGB zu Lasten des Verwenders der AVB, also des Versicherers gehen (7 Ob 81/06x; 7 Ob 262/05p mwN, vgl auch RSS-0021-07 = RSS-E 15/07).

Wendet man diese Kriterien der Rechtsprechung auf die Bestimmung des Artikel 6, Pkt. 5 an, so ist zu bemerken, dass der Sinn und Zweck der Wiederherstellungsklauseln darin besteht, dass der Mehrbetrag erst dann fällig wird, wenn entweder die Wiederherstellung durchgeführt oder eine bestimmte Verwendung des Entschädigungsbetrages „gesichert“ wird. Dabei darf keine 100%ige Sicherheit, ob eine Wiederherstellung gesichert ist, verlangt werden, sondern es darf kein vernünftiger Zweifel an deren Durchführung bestehen (RS0119959, zuletzt 7 Ob 227/12a).

Geht man von dem der Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt aus, kann deswegen kein vernünftiger Zweifel an der Durchführung der Wiederherstellung bzw. -beschaffung bestehen, weil der Antragsteller die beschädigten Sachen bereits gekauft hat. Die Wiederherstellung ist daher schon aus diesem Grund aufgrund der vereinbarten Versicherungsbedingungen als gesichert anzusehen, lediglich der Nachweis ist nach Ablauf der Jahresfrist erfolgt.

Der Meinung der Antragsgegnerin, dass der Anspruch „verjährt“ sei, weil der Antragsteller den Nachweis des Ankaufs nicht fristgerecht binnen Jahresfrist übermittelt habe, ist nicht beizupflichten, weil dies aus der Bestimmung des Artikels 6, Pkt. 5. nicht abzuleiten ist.

Die Antragsgegnerin hätte dies in den Versicherungsbedingungen ausdrücklich festlegen müssen. Der Antragsteller als durchschnittlich verständiger Versicherungsnehmer konnte davon ausgehen, dass es ausschließlich darauf ankommt, dass er die beschädigten Sachen binnen Jahresfrist kauft, aber es ihm nicht schadet, wenn er die Rechnungen darüber nach Ablauf eines Jahres der Antragsgegnerin übermittelt.

Die Wiederherstellungsklausel in der Neuwertversicherung ist nicht als Obliegenheit, sondern als Anspruchsvoraussetzung einzustufen. Auf ein Verschulden an der Unterlassung oder Verspätung der Wiederherstellung kommt es daher nicht an (vgl 7 Ob 28/92).

Diejenigen Sachen, die der Antragsteller erst später als ein Jahr nach dem Schadenfall wieder angeschafft hat, sind daher - unabhängig von den Gründen, die zur Verspätung geführt haben - nicht nach dem Neuwert, sehr wohl aber nach dem Zeitwert zu ersetzen.

Daher war wie im Spruch zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 30. Jänner 2014